

feineswegs genügte, und daß es auch den von Heinrich nach Rom entsandten Boten nicht gelang, die erstrebte Verständigung mit dem Papste herbeizuführen. Vielmehr kam es bei dieser Gelegenheit, wie Gregor (später selber den Fürsten berichtete¹⁾), zu lebhaften Streitigkeiten. Und da sich die dabei auftretenden Meinungsverschiedenheiten nicht überbrücken ließen, war auch dem gesamten Triburer Einigungsversuch auf diese Weise der Boden entzogen.

Leider enthält nun das päpstliche Schreiben keinerlei nähere Einzelheiten über den Gegenstand der Auseinandersetzungen, so daß man in dieser Beziehung gänzlich auf Vermutungen angewiesen bleibt. Jedoch wird man sich dabei unwillkürlich an den viel erörterten Schlußsatz der *Promissio* erinnern, für dessen Beurteilung jetzt ebenfalls eine zuverlässigere Grundlage gewonnen sein dürfte. Hält man nämlich daran fest, daß der König durch die Ausstellung der *Promissio* einer Forderung des Papstes Genüge leistete und daß die Legaten es waren, die unter Mitwirkung der Fürsten ihren Wortlaut mit ihm vereinbarten, so kommt man um die Tatsache nicht herum, daß die besagten Schlußworte²⁾ in den Rahmen einer solchen Erklärung in keiner Weise hineinpassen. Denn die aggressive Wendung, die sie dem Papst gegenüber enthalten, läßt sich doch keinesfalls übersehen, auch wenn man zugibt, daß die einzelnen Wendungen vorsichtiger gewählt sind, als das in den früheren Manifesten des Königs der Fall ist.³⁾ Wollte man also annehmen, daß Heinrich wirklich den Legaten gegenüber die Aufnahme dieses Satzes in die vereinbarte Erklärung durchgesetzt habe, so müßte darin ein ansehnlicher Erfolg des Königs erblickt werden, der auf diese Weise

¹⁾ *Epist. coll.* 17, Jaffé 543: *Quot et quantas colluctationes cum nunciis regis habuerimus et quibus rationibus dictis eorum obviaverimus, quidquid his litteris deesse videtur, latores earum plenius indicabunt.*

²⁾ Briefe Heinrichs IV. a. a. O. 69: *Condecet autem et sanctitatem tuam ea, que de te vulgata scandalum ecclesie pariunt, non dissimulare, sed remoto a publica conscientia et hoc scrupulo universalem tam ecclesie quam regni tranquillitatem per tuam sapientiam stabiliri.*

³⁾ Vgl. Erdmann 366, dem ich aber nur so weit folgen kann, wie oben angedeutet. Dazu auch Haller 268f.